

erlegung je zur Hälfte zu erfolgen hat, oder ob die wirtschaftlichen Verhältnisse oder das Verhalten eines der Ehegatten während der Ehe seine Belastung mit den Gesamtkosten erfordern.

So hat das Gesetz mit der Bestimmung des § 19 EheVO neues materielles Kostenrecht für das Eheverfahren geschaffen, und es erhebt sich die Frage, ob die diesem materiellen Kostenrecht zugrunde liegenden Prinzipien durch die Grundsätze des § 77 GKG durchbrochen werden dürfen.

Nach § 77 GKG bleibt in jedem Falle der Antragsteller der Instanz Kostenschuldner; er wird nur dann von der Zahlung der Gerichtskosten befreit, wenn eine Beitreibung von den in § 79 GKG aufgeführten weiteren Kostenschuldnern möglich ist. Das zwischen dem Kläger und dem Gericht bestehende Auftragsverhältnis, dem die Kostenhaftung nach § 77 GKG entspringt, würde also auch im Ehescheidungsverfahren den Kläger zwingen, die gesamten Gerichtskosten des Verfahrens zu tragen, auch wenn sie den geschiedenen Ehegatten zu gleichen Teilen auferlegt worden sind und der Kostenanteil der verklagten Partei nicht beitreibbar ist.

Nach § 23 Abs. 1 der Eheverfahrensordnung vom 7. Februar 1956 sind „für das Entstehen einer Gebühr“ die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes maßgebend, d. h. zunächst, da es an einer ausdrücklichen Ausnahmbestimmung fehlt, auch § 77 GKG. Man könnte der Meinung sein, daß die Zweitschuldnerhaftung aus der Vorschußpflicht des Antragstellers herzuleiten sei, da der Kläger als Antragsteller der Instanz eben „aus dem Auftragsverhältnis zwischen Partei und Gericht“ einen angemessenen Kostenvorschuß zu leisten hat, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich die Erhebung des Vorschusses aus § 74 GKG ergibt. Nach dem nicht mehr gültigen Kontrollratsgesetz Nr. 16 (EheG) war die Erhebung eines Kostenvorschusses bei Klagerhebung praktisch noch gar nicht gerechtfertigt, weil jedem Scheidungsverfahren ein Sühneverfahren vorausging, der gebührenfrei war und dessen Ergebnis man nicht voraussehen konnte. Da das vorbereitende Verfahren nach der neuen Eheverfahrensordnung jedoch in § 23 Abs. 2 eine halbe Gebühr vorsieht für den Fall, daß sich die Parteien versöhnen sollten, wird also die Erhebung eines Kostenvorschusses in dieser Höhe in jedem Fall gerechtfertigt sein. Da die Vorschußleistung die stufenweise Sicherung aller im Prozeßablauf entstehenden Gebühren gegenüber der Staatskasse bezweckt, kommt man zunächst zu der Schlußfolgerung, daß mit der

Weitergeltung des Systems der Vorschußpflicht im Ehescheidungsverfahren auch die Zweitschuldnerhaftung des Klägers zu bejahen ist. Jedoch bleibt zu untersuchen, ob dies Ergebnis nicht mit dem materiellen Inhalt der Kostenbestimmungen des § 23 EheVO in Widerspruch steht.

Nehmen wir an, daß eine Ehescheidung ohne Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung erfolgt ist, did Gerichtskosten geteilt sind und die geschiedenen Ehegatten beide in bescheidenen Verhältnissen leben. Der Mann bezahlt trotz schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse sogleich den auf ihn entfallenden Kostenanteil, in dem Glauben, daß damit, abgesehen von etwa bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, die Sache seiner unglücklichen Ehe endgültig für ihn beendet ist. Dies entspricht auch durchaus dem Sinn und dem Wortlaut der Eheverordnung.

Tritt jetzt der Fall ein, daß der Kostenanteil der geschiedenen Frau aus irgendeinem Grunde nicht einzuziehen ist, beispielsweise wegen nachträglich eingetretener Mittellosigkeit, so müssen alle verfügbaren Beitreibungsmöglichkeiten ausgenutzt werden, zu denen u. a. auch die Zweitschuldnerhaftung des Ehemannes gehört. Würde man diese bejahen, so könnte der Ehemann auch nach längerer Zeit noch zur Bezahlung des Gerichtskostenanteils seiner Ehefrau herangezogen werden. Einen Antrag nach der Verordnung über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz (GBl. 1954 S. 315) von der geschiedenen Ehefrau entgegenzunehmen, verbietet die verwaltungsrechtliche Vorschrift, zunächst alle vorhandenen Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten auszuschöpfen, wozu auch die Heranziehung des zahlungsfähigen Zweitschuldners gehört.

Dies Ergebnis kann zweifellos nicht befriedigen, führt es doch zu einem Widerspruch zwischen den Prinzipien der EheVO und denen des im gleichen Zusammenhang angewandten Kostenrechts.

Mit Recht stellt Nathan<sup>2)</sup> fest, daß die Grundprinzipien des Kostenrechts für das Eheverfahren nur soweit Gültigkeit haben, wie sie nicht im Widerspruch zu dessen Wesen stehen. Das eben trifft aber für § 77 GKG zu, so daß diese Bestimmung, auch ohne daß dies ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen wird, als im Eheprozeß unanwendbar anzusehen ist.

GÜNTHER PFEIFFER,  
Sekretär beim Kreisgericht Altentreptow

2) a. a. O.

## Ans der Praxis — für die Praxis

### Einige Hinweise für die Kontrolle und Anleitung der Untersuchungsorgane durch die Staatsanwälte

Die Prüfung der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung und damit die richtige Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs ist schwierig und wird nur dann richtig erfolgen, wenn derjenige, der diese Frage entscheiden muß, sich von hohem Verantwortungsbewußtsein und guten politischen und rechtlichen Kenntnissen leiten läßt und wenn er alle Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters genauestens würdigt. Wenn auch alle Justiz- und Untersuchungsorgane erkennen, wieviel von der richtigen Entscheidung über die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung abhängt, so deckte doch eine kürzlich vom Generalstaatsanwalt geführte Untersuchung<sup>1)</sup> Fehler und Mängel auf, die darauf hinweisen, daß die richtige Entscheidung der Frage, wann eine Handlung gesellschaftsgefährlich ist, der Praxis noch sehr große Schwierigkeiten bereitet.

Nicht selten führen subjektive Erwägungen zu einer Einengung in der Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs, häufiger jedoch zu seiner unzulässigen Ausweitung. Die richtige Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung und damit die

richtige Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs darf aber nicht von subjektiven Erwägungen des die Handlung Beurteilenden abhängen, sondern muß auf konkreten Tatsachen beruhen.

Die 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und ganz besonders die Veröffentlichung der Kommission des Zentralkomitees<sup>2)</sup> haben es noch einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen: Strengste Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit dient der Festigung unseres Arbeiter- und Bauernstaates, das Gegenteil aber führt zu seiner Schwächung, gibt den Feinden unserer Ordnung Angriffspunkte und lähmt die Entfaltung der Initiative der Werktätigen. Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren ist aber ohne richtige Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs undenkbar.

Der gegenwärtig zu beobachtende starke Rückgang aller auf die Kriminalität bezüglichen statistischen Meldungen kann nach realer Einschätzung kaum in vollem Maße durch die fortlaufende Besserung der sozialen Verhältnisse in der DDR und durch richtigerweise durchgeführte Korrekturen der Anklagepolitik erklärt werden. Einzelüberprüfungen zeigen, daß auch die fehlerhafte Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs hier das Bild der Wirklichkeit trübt. Selbst-

1) vgl. NJ 1955 S. 533.

2) „Neues Deutschland“ vom 21. Juni 1956.